Ausbildungsvereinbarung

für das Praktikum

im _____ Semester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

zwischen

Träger _____

Einrichtung _____

Straße _____ Hausnr. _____

PLZ _____ Ort _____

-im folgenden Praxisstelle genannt-

und

○ Herr ○ Frau ○ divers

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft

Straße _____ Hausnr. _____

PLZ _____ Ort _____

-im folgenden Studierende*r genannt-

wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildungsvereinbarung geltenden Praxisordnung (im folgenden PraxO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Orientierung/ Bezeichnung des Praxismoduls

Es handelt sich hierbei im Sinne von § 5 PraxO um das

○ Interventionsorientierte Praxismodul (Modul 08)

○ Organisationsorientierte Praxismodul (Modul 15).

§ 2 Inhalte des Praktikums

1. Das Praktikum umfasst folgende Lern- und Arbeitsfelder:

_____

_____

_____

2. Die mit dem Praktikum verbundene Zielsetzung wird gewährleistet und im Ausbildungsplan (§ 11 PraxO) konkretisiert.
3. Der Ausbildungsplan regelt Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung. Er wird zu Beginn des Praktikums durch Praxisanleitung und Studierende gemeinsam erstellt und nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden auf der Grundlage dieses Ausbildungsplans auszubilden. Abweichungen vom Ausbildungsplan oder Änderungen sind der Hochschule mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschule.

§ 3 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt ◯ Herr ◯ Frau ◯ divers

Name _____ Vorname _____

Qualifikation/Berufsabschluss _____

(laut Urkunde)

als Praxisanleitung. Dieser obliegt die Verantwortung für die Ausbildung des oder der Studierenden im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen. Die Praxisanleitung ist zugleich Ansprechpartner*in für die Hochschule.

§ 4 Dauer des Praktikums

1. Das Praktikum hat einen Umfang von 720 Stunden.
2. Es wird bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden abgeleistet.
3. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____ .
4. Eingeschlossen im Praktikum sind gesetzliche Feiertage.
5. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich je Praktikum die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Bei Erkrankung eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr, sind die fünf Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuarbeiten. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle möglich. Die Praxisstelle ist vom 4. Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. Sonstige Versäumnisse durch andere als in Ziffer 5 genannte Gründe sind der Hochschule von den Studierenden unverzüglich anzuzeigen. Entscheidungen in dieser Angelegenheit werden durch die Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle getroffen.

§5 Ausbildungsverhältnis

1. Durch diese Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
2. Es wird eine Ausbildungsvergütung in Höhe von _____ gezahlt.
3. Zur Deckung von Fahrtkosten zwischen Praxisstelle und Wohnung der Studierenden und von notwendigen Ausgaben zur Verpflegung erhalten die Studierenden durch die Praxisstelle einen Zuschuss in Höhe von _____ EUR/monatlich.
4. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhalten die Studierenden Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der bei der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die zur Realisierung der Ausbildungsziele notwendigen Dienstreisen sollten von der Praxisstelle in angemessenem Umfang genehmigt und bezuschusst werden.
5. Einen Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur unter den in §4 genannten Voraussetzungen möglich.

6. Den Studierenden ist eine angemessene Zeit für Literatur- und Aktenstudium in berufsfeldspezifischem Umfang innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
7. Eine Ausbildung der Studierenden an Wochenenden und Feiertagen ist berufsfeldspezifisch in einem angemessenen Rahmen möglich. Art und voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit sind im Ausbildungsplan festzulegen.
8. Mehr- und Nachtarbeit ist nur im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der Studierenden möglich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleiches sollte nach Möglichkeit den Wünschen der Studierenden entsprochen werden.
9. Die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden entsprechende Anwendung. Die Studierenden unterliegen der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des § 203 des StGB. Über alle im Adressat*innenkontakt und in Dienstbesprechungen erhaltenen Kenntnisse, die unter den Vertrauensschutz dieser Bestimmungen fallen, haben sie Verschwiegenheit zu wahren.
10. Die Studierenden sind während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs.1 Nr.8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

§ 6 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden verpflichten sich

a) die Ihnen übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der vereinbarten Zielsetzung des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen,

b) den Ihnen in diesem Rahmen erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,

d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unter Angaben der Gründe dieser unverzüglich mitzuteilen,

e) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,

f) den Ausbildungsplan sowie alle in der PraxO zur Anerkennung des jeweiligen Praxismoduls geforderten Unterlagen fristgemäß bei der Hochschule einzureichen.

§ 7 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

a) den Anleitungsprozess während des Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die in dieser Ausbildungsvereinbarung genannte Anleitung in größerem Umfang ausfallen. Ist dies nicht möglich, ist nach anderen Lösungen zu suchen und dabei das Praxisamt zu beteiligen,

b) den Studierenden den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes entsprechend auszubilden,

c) den Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und internen Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,

d) die Studierenden für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,

e) die Studierenden im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für diese Dauer auszubilden,

f) nach Beendigung des Praktikums den Studierenden rechtzeitig zur Wahrung der in der PraxO genannten Fristen einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen und den Studierenden auszuhändigen.

§ 8 sonstige Vereinbarungen

1. Die Ausbildungsvereinbarung sollte möglichst 4 Wochen vor Beginn des Praktikums dem Praxisamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme des Praktikums ist nur nach erfolgter Genehmigung durch das Praxisamt möglich.
2. Die Studierenden der Sozialen Arbeit fertigen im jeweiligen Praxismodul eine Belegarbeit an, für die während des Praktikums entsprechende Informationen und Kenntnisse erworben werden.
3. Das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften ist Ansprechpartner für die Praxisstelle und die Studierenden, für alle fernmündlichen und schriftlichen Anfragen und Mitteilungen, die Praxismodule betreffend.
4. Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Für die Praxisstelle

_____

Datum, Unterschrift, Stempel

Anleiter*in

_____

Datum, Unterschrift

Studierende*r

_____

Datum, Unterschrift

Durch die Hochschule unter Vorbehalt des Nachweises der Zulassungsvoraussetzungen zum Praxismodul genehmigt:

_____

Datum, Unterschrift, Stempel

Die Hochschule Zittau/Görlitz verarbeitet die ihr mit diesem Dokument durch ihre Studierenden vorgelegten Personendaten zu den Zwecken seiner Prüfung und Genehmigung sowie zur Kommunikation mit ihren Studierenden und Praxispartnern. Die in der Verantwortung der Hochschule Zittau/Görlitz liegende Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 SächsHSFG, § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG und § 2 Abs. 2 SächsSozAnerkVO.

Weitere Informationen über die Verarbeitungsumstände Ihrer Daten, mit denen wir gegenüber Ihnen eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß des Art. 13 DSGVO gewährleisten, erhalten Sie auf unserer Webseite unter:

https://www.hszg.de/datenschutz/wenn-die-fakultaet-sozialwissenschaften-personenbezogene-daten-von-studierenden-und-praxisstellen-im-rahmen-von-praktika-verarbeitet